



Senat 1

MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 1 aufgrund einer Mitteilung einer Leserin tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin des Magazins „Vice“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.

Eine Leserin beanstandete den Artikel „Eine Tour durch Wiens schlimmste Restaurants“, erschienen am 21.11.2014 auf „www.vice.com/alps“. Ihrer Meinung nach handle es sich dabei um eine Rufschädigung.

Die Autorin berichtet in dem Artikel von ihren Besuchen in einigen namentlich genannten Restaurants, von denen sie zuvor sehr negative Kommentare im Internet gelesen hat. Zum Teil beschreibt die Autorin die Zustände in den Restaurants, sie schildert vor allem aber auch die eigenen sehr negativen Erfahrungen mit den bestellten Gerichten.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Restaurantkritiken sind Meinungsäußerungen, die auf persönliche (subjektive) Eindrücke zurückgehen. Bei Wertungen über ein Restaurant oder die dort servierten Speisen reicht die Meinungsfreiheit sehr weit. Im Rahmen von Werturteilen können Meinungen vertreten werden, die nicht alle teilen oder die sogar schockieren oder verstören (siehe die Entscheidung 2014/116 m.w.H.).

Die von der Leserin behauptete Rufschädigung kann der Senat im vorliegenden Fall nicht erkennen. Die in dem Artikel geschilderten Restaurantbesuche haben offenbar stattgefunden, auch die Beschreibungen der Gaststätten und der servierten Speisen entsprechen allem Anschein nach den Tatsachen.

Das subjektive (Geschmacks-)Empfinden der Autorin ist ein Meinungselement – der Ermessensspielraum ist hier entsprechend groß.

Restaurantkritiken können durchaus auch scharfe negative Bewertungen enthalten.

Dem Senat ist es zwar bewusst, dass die in dem Artikel geäußerte harsche Kritik für die Inhaber der betroffenen Restaurants nicht angenehm ist, ein möglicher Verstoß gegen den Ehrenkodex ist darin jedoch nicht zu erblicken.

Österreichischer Presserat

Senat 1

Vors. Dr. Peter Jann

17.12.2014